

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 239-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1157

Eingereicht am: 17.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Mentha (Liebefeld, SP) (Sprecher/in)
Kohli (Bern, BDP)
Zumstein (Bützberg, FDP)
Messerli (Interlaken, SVP)

Weitere Unterschriften: 16

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 537/2015 vom 06. Mai 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheitlichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit in Bezug auf den Fristenstillstand insbesondere bei Rechtsmittelfristen in der Verwaltungsrechtspflege grundsätzlich analoge Bestimmungen wie im Zivilprozessverfahren und im Bundesverwaltungsverfahren zum Tragen kommen. In spezialrechtlichen Bestimmungen dürfen Ausnahmen von diesem Grundsatz gemacht werden.

Begründung:

Die Schweizerische Zivilprozessordnung enthält Bestimmungen zum Stillstand der Fristen (Art. 145 f. ZPO). Analoge Bestimmungen kennt der Bund im Verwaltungsverfahrensgesetz. (Art. 22 bis 22a VwVG). Diese Bestimmungen sehen vor, dass insbesondere gesetzliche Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, an Ostern, in den Sommerferien und über Weihnachten und Neujahr still stehen. Dies, um den betroffenen Rechtsuchenden die Möglichkeit zu geben, die volle Frist zur Vorbereitung ihrer Eingaben zu nutzen. Dies ist an Ostern, in der Sommerferienzeit und insbesondere über Neujahr infolge Abwesenheiten der Rechtsuchenden und ihrer Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter oft nicht möglich.

Im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern fehlen analoge Bestimmungen. Gerade gegen Ende Jahr erledigen Verwaltungsinstanzen überdurchschnittlich viele pendente Verfahren, um ihre Statistik zu den erledigten Fällen zu verbessern, was grundsätzlich legitim ist. Diese Praxis hat aber bei den Rechtsuchenden oft zur Konsequenz, dass ihnen für die Einreichung eines Rechtsmittels infolge Ferienabwesenheiten die Rechtsmittelfrist faktisch nur teilweise zur Verfügung steht.

Verschiedene Kantone weisen in ihren Verwaltungsrechtspflegegesetzen Bestimmungen auf, die der Forderung der Motion entsprechen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Thurgau, Aargau, Graubünden, Wallis, Genf, Waadt.

Auf Bundesebene gibt es spezialrechtliche Bestimmungen, die den allgemeinen Fristenstillstand für bestimmte Verfahren ausschliessen. Dies ist beispielsweise in asylrechtlichen Verfahren der Fall, bei denen die Verfahrensbeschleunigung priorisiert wird. Der Regierungsrat soll deshalb bei der Umsetzung der Motion ermächtigt werden, spezialrechtliche Ausnahmen vorzusehen, wo solche angezeigt sind.

Antwort des Regierungsrates

Der Fristenstillstand hat eine zweifache Wirkung: einerseits finden während dieses Zeitraums keine (Gerichts)verhandlungen statt, andererseits werden Fristen für die Dauer des Fristenstillstands gehemmt, das heisst, der Ablauf der Frist wird um die Dauer der Gerichtsferien verlängert. Neben den vom Motionär genannten Bestimmungen ist ein Fristenstillstand auch in Artikel 46 Absatz 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) vorgesehen.

Es gibt gute Gründe sowohl für die Einführung des Fristenstillstands als auch für die Beibehaltung des heutigen Systems.

Argumente dafür sind das praktische Bedürfnis von Parteien und Anwälten. Fristen, wie zum Beispiel eine nicht erstreckbare 30-tägige Frist zur Einreichung einer Beschwerde, faktisch verkürzt werden, wenn sie über Weihnachten und Ostern laufen. Die Parteien und Anwälte sollen nicht gezwungen werden, die Eingaben entweder über diese Ferien- oder Feiertage zu verfassen und mit den Klienten zu besprechen oder nur eine gekürzte Frist zur Verfügung zu haben.

Ferner kann damit – allerdings mit gewissen Vorbehalten – eine Anpassung an das Bundesrecht erreicht werden. Festzuhalten ist allerdings, dass auch auf Bundesebene der Fristenstillstand kein allgemeiner Grundsatz ist (kein Fristenstillstand in der Strafprozessordnung) und dass auch in denjenigen Gesetzen, die den Fristenstillstand kennen, zahlreiche Ausnahmebestimmungen zu beachten sind.

Argumente dagegen sind insbesondere die daraus tendenziell resultierende Verlängerung der Verfahren. Die Einführung eines Fristenstillstandes widerspricht grundsätzlich dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung. Zudem würde dies jeweils nur der einen Partei dienen, da regelmässig eine Partei eher an einer Verfahrensverzögerung, die Gegenpartei jedoch an einer Beschleunigung interessiert ist.

Ein Überblick über die Kantone bringt kein einheitliches Bild. Es gibt Kantone, die keine Regelung kennen und damit keinen Fristenstillstand, andere verweisen (nur) auf die diesbezüglichen

Bundesvorschriften und eine dritte Gruppe sieht einen Fristenstillstand vor, schliesst ihn aber für zahlreiche Bereiche aus.

Der Regierungsrat kann die Argumente zugunsten der Gerichtsferien, mit einem entsprechenden Ausnahmekatalog, nachvollziehen. Er schlägt jedoch vor, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln und damit zu ermöglichen, die Einführung eines Fristenstillstands im Rahmen einer nächsten Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vertieft zu prüfen.

An den Grossen Rat